

Mitteilung des Senats vom 7. April 2015**Gesetz zur Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes und des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes und des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung.

Das Bremische Hafensicherheitsgesetz (BremHaSiG) vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 307 – 9511-a-7), das zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 2012 (Brem.GBl. S. 287) und das Bremische Gesetz über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (BremHSLG) vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 365), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 60) geändert wurde, sind aufgrund der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Meldeformalitäten beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten, anzupassen.

Die Richtlinie fordert von jedem EU-Mitgliedstaat die Einrichtung eines einzigen elektronischen Fensters („National Single Window“) für alle Meldeformalitäten der Schiffsanläufe. Dies bezieht sich vor allem auf verkehrsrelevante, grenzpolizeiliche, gesundheits- und zollrelevante Meldungen. Die Einbeziehung verschiedenster Behörden auf Bund- und Länderebene, sowie Akteuren der Seeverkehrswirtschaft bedingen einen komplexen Umsetzungs- und Koordinierungsprozess, um den verbindlich festgesetzten Termin der EU-Richtlinie vom 1. Juni 2015 zu erreichen, ansonsten droht ein Vertragsverletzungsverfahren.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird sich am 29. April 2015 mit dem Gesetzentwurf und der notwendigen Änderung der Bremischen Hafenordnung befassen.

Es gibt keine finanziellen Auswirkungen des Artikelgesetzes.

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes
und
des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen
für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes

Das Bremische Hafensicherheitsgesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 307 – 9511-a-7), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 287) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 13 wie folgt gefasst:
„§ 13 Kommunikation“.

2. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Kommunikation

(1) Der Schiffsführer oder der Betreiber eines Schiffs, das den Vorschriften von Kapitel XI-2 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) unterliegt und einen Anlauf der bremischen Häfen beabsichtigt, hat mindestens 24 Stunden vor Ankunft, oder einer Reisezeit von weniger als 24 Stunden, über den in Absatz 2 aufgeführten Meldeweg folgende Meldung abzugeben oder durch den örtlichen Beauftragten abgeben zu lassen. Die nachfolgend aufgeführte Anlaufreferenznummer wird bei der Hauptanmeldung des Schiffes gemäß der Bremischen Hafenordnung abgegeben. Sie ermöglicht, dass alle für einen Hafenanlauf erforderlichen Daten nur einmal gemeldet werden müssen und durch die Koordinierungsstelle für elektronische Schifffahrtsmeldungen allen empfangsberechtigten Stellen zur Verfügung gestellt werden:

1. Anlaufreferenznummer;
2. Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Meldung;
3. Name der anzulaufenden Hafenanlagen, falls bekannt;
4. allgemeine Beschreibung der Ladung gemäß Kategorie:
Container, Fahrzeuge, konventionelles Stückgut, Massengut, in Ballast;
5. Name des Beauftragten zur Gefahrenabwehr des Unternehmens (CSO) und 24-Stunden-Kontaktdaten;
6. Angabe, ob sich gültiges Ship Security Certificate (ISSC) an Bord befindet:
 - a) befindet sich an Bord kein ISSC ist der Grund für das Fehlen anzugeben,
 - b) befindet sich an Bord ein ISSC ist ausstellende Behörde oder die Stelle die das ISSC anerkannt hat, anzugeben,
 - c) das Ende der Gültigkeit des ISSC;
7. Angabe, ob sich ein genehmigter Gefahrenabwehrplan an Bord befindet;
8. Angabe der aktuellen Gefahrenstufe des Schiffes;
9. Auflistung der letzten zehn Hafenanlagen unter Angabe von:
 - a) der Liegezeit an der jeweiligen Hafenanlage,
 - b) der Gefahrenstufe des Schiffes an der jeweiligen Hafenanlage,
 - c) des Schiffes zu Schiffsaktivitäten an der jeweiligen Hafenanlage,
 - d) weitere Angaben zur jeweiligen Hafenanlage.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführte Meldung ist durch den Meldeverantwortlichen elektronisch über eine bekanntgemachte Eingangsschnittstelle (Hafeninformationssystem) zu senden oder direkt in das Datenerfassungsmodul der Koordinierungsstelle für elektronische Schifffahrtsmeldungen einzugeben. Die jeweils gültigen Kontaktdaten der Koordinierungsstelle und der Eingangsschnittstellen werden durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt bekanntgegeben.

(3) Für die Abgabe der in Absatz 1 aufgeführten Meldung ist die Registrierung des jeweils Meldeverantwortlichen bei der Koordinierungsstelle oder bei der jeweils verwendeten Eingangsschnittstelle erforderlich.“

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

Das Bremische Gesetz über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 565, 2003 S. 365 – 9511-a-5), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 60) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Schiffsführer oder der Betreiber eines Schiffs nach § 2 Nummer 1, das einen Anlauf der bremischen Häfen beabsichtigt, hat mindestens 24 Stunden vor Ankunft, oder einer Reisezeit von weniger als 24 Stunden, über den in Absatz 2 aufgeführten Meldeweg folgende Meldung abzugeben oder durch den örtlichen Beauftragten abgeben zu lassen. Die nachfolgend aufgeführte Anlaufreferenznummer wird bei der Hauptanmeldung des Schiffes gemäß Bremischer Hafenanordnung vergeben. Sie ermöglicht, dass alle für einen Hafenanlauf erforderlichen Daten nur einmal gemeldet werden müssen und durch die Koordinierungsstelle für elektronische Schifffahrtsmeldungen allen empfangsberechtigten Stellen zur Verfügung gestellt werden:

1. die Anlaufreferenznummer;
2. die Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Meldung;
3. den letzten Hafen, in dem Schiffsabfälle entladen wurden;
4. das Datum der letzten Entsorgung;
5. den Umfang der beabsichtigten Entsorgung: den gesamten Abfall, Teil des Abfalls, kein Abfall;
6. die Art und Menge der zu entladenden und an Bord verbleibenden Schiffsabfälle, die maximale Lagerkapazität für Schiffsabfälle an Bord und den Ort der geplanten Entsorgung (gemäß Anlage 2).“

2. Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die in Absatz 1 aufgeführte Meldung ist durch den Meldeverantwortlichen elektronisch über eine bekanntgemachte Eingangsschnittstelle (Hafeninformationssystem) zu senden oder direkt in das Datenerfassungsmodul der Koordinierungsstelle für elektronische Schifffahrtsmeldungen einzugeben. Die jeweils gültigen Kontaktdaten der Koordinierungsstelle und der Eingangsschnittstellen werden durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt bekannt gegeben.

(3) Für die Abgabe der in Absatz 1 aufgeführten Meldung ist die Registrierung des jeweils Meldenden bei der Koordinierungsstelle oder bei der jeweils verwendeten Eingangsschnittstelle erforderlich.“

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Begründung zum Gesetz zur Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes und des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

1. Das Inkrafttreten der Richtlinie 2010/65/EU am 1. Juni 2015 bringt Änderungen der Meldeverpflichtungen für das Einlaufen in und Auslaufen von Schiffen aus einem Hafen in Deutschland, sowie für die Transitreise eines Schiffes durch den Nord-Ostsee-Kanal mit sich.

Die erforderlichen Meldungen können ab diesem Zeitpunkt nur noch elektronisch an verschiedenen Schnittstellen über das „National Single Window“ abgegeben werden.

Dies führt zu Erleichterungen bei der Meldungsabgabe, da Meldedaten lediglich einmal und an einer zentralen Stelle gemeldet werden müssen, über die die Weiterleitung der Informationen an die jeweils zuständigen Behörden erfolgt.

2. Ab dem 1. Juni 2015 müssen Schiffsanläufe in allen europäischen Häfen nach der RL 2010/65/EU elektronisch gemeldet werden. Durch die verpflichtende, papierlose Übermittlung der Daten zwischen der Seeverkehrswirtschaft und den Behörden sollen die Meldeformalitäten in allen EU-Häfen harmonisiert und vereinfacht werden.

3. In den bremischen Häfen ist seit vielen Jahren bereits ein Hafeninformati-
onsystem (BREPOS) in Betrieb das den Datenaustausch zwischen den Wirtschafts-
beteiligten und den Behörden ermöglicht. Dies erfolgt auf der Grundlage von
bestehenden gesetzlichen Meldeverpflichtungen.
4. Aufgrund der Harmonisierung der Meldeverpflichtungen ist es erforderlich, ge-
ringfügige Anpassungen in folgenden bremischen Rechtsvorschriften vorzu-
nehmen: Bremisches Hafensicherheitsgesetz, Bremisches Gesetz über Hafenauffan-
geinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und der Bre-
mischen Hafenordnung.
5. Zur Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes
Die Angaben im neuen § 13 entsprechen den europaweit harmonisierten An-
gaben, die aufgrund der Anlage zur Richtlinie 2010/65/EG von den für die Ge-
fahrenabwehr zuständigen Behörden verlangt werden müssen. Die Meldung ist
für einen Hafenanlauf nur einmal erforderlich und wird allen zuständigen Be-
hörden übermittelt. Die Aufnahme des Meldetatbestands in das Hafensicherheits-
gesetz ist erforderlich, damit die nach § 3 Absatz 2 BremHaSiG zuständige Be-
hörde die für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Informationen aus
dem National Single Window (NSW) erhalten kann.
6. Zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für
Schiffsabfälle und Ladungsrückstände
Das Gesetz verlangt schon jetzt die elektronische Abfallmeldung. Im Rahmen
des NSW-Konzepts ist es jedoch nicht mehr erforderlich, statische Angaben zum
Schiff, Angaben zur Ankunfts- und Abfahrtszeit sowie Angaben zum Reisever-
lauf zusammen mit den Abfalldaten zu liefern, da diese Daten bereits mit der
Schiffsverkehrsmeldung nach Bremischer Hafenordnung geliefert worden sind.
Die Zuordnung der verschiedenen Informationen erfolgt zukünftig über die An-
laufreferenznummer.